Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...

Prag, 1619

Wegen deß Landes Insigel

urn:nbn:de:bsz:31-110368

Wegen der Graffichaffe Glaf.

State / mit gemeinem Landtag / fo fich Anno 16 o. aufim Prager Schloß geendet / gewisse Berücherung haben / daß fie / als die zu die em Königreich gehörig: Auch alles def jenigen worauff fich der von weyland Kenser Rudolpho/ als damahl regrenden König zu Böhmen / Hochlobt. vnd Christmildigsten andenckens / den Sianden diese Königreichs Wöhmen such fiche Veraque, auff frene Bhung der Rel gion gnadigst erthenste Maiestälbrieff erstrecket/sehig senn sollen/als wirdt es hiemit nochmahls daben gelassen.

Unlangende aber jesige zwifden diefem Königreich / vad den incorporirien und vereinigten Landern bend efer Beneral Berfamblung / auffgerichte Confæde autones, fennd darmn fie die Grande und Inwohner

angeregter Graffichafft Blag chnermaffen begriffen.

Bnd fintemabln /wie obgehört / diese Graffschafft zum Königreick gehörtg / Contributionen und Stewer absühret / so bewilligen die Stände dieses Königreichs: Wann fünftriger Zeit es zur Wahl eines Böhmisschen Königs fäme/daß sie außihrem Mitteldren Personen /eine deß Herren / und die dritte auß den Stätten / zu solschem kandrag absenden / und daß diese Personen ein jede unter den Ständen dieses Königreichs ihre Stell habe / auch gleicher Gestalt ihr Votuan geben möge. Entgegen werden sie die Stände und Inwohner auch schuld die sein fünftliger Zeit in allerhand fürfallenden Nohtturffren diesem Königreich und incorporirten kändern/entweder mit Geld oder Kriegsvolcks Hustischlich benzuspringen.

Wegen deß Landes Infiget.

No weilen Hans von Klenowe und Janowik/vor der Zeit dest Königreichs Böhmen Dbrifter kandschreiber/an diesem Königreich steinem Berrähter/und auß dem kand flüchtig worden/dest kandes Insigel verhalten / auch allbereit auß diesem Königreich bannister unnd geschafft worden / ist nicht zuhoffen / daß solch Insigel wider erlangt werden könne: Derwegen wir uns die gesambten dren Stände dahin entschlossen/ daß alsbalde die Directores, Regenten und kandes Rähte (denen wirhiervber völlige Macht geben) ein ander kandes Insigel von Goldt / auss die Form und Art / wie dasselbe ben König knowigs Zeit / Hochlöblicher Gedächtung/gesührt und gebraucht worden/stechen lassen / damit sie solches auff die Schreiben/welche ber Königl. Maj. gethan werden/so wol in den Instructionen der Abgesandten zujhr Königl. Maj drucken lassen möchten. Welches Infigel Interim/so lang kein Obrister Landischreiber nicht gesentwirdt/ben den Landes Privilegien in der Ernhen verbleiben/vnnd auffbehalten werden soll.

Wegen Theobaldt Hocken Gefängnuß Entledigung.

Meldhorn an uns Stande def Ronigreiche Bohmen / durch Meldhorn den Eltern / unnd Meldhorn den Jungern Kalchrenther von Kalchrenth / Theobalde Hock von Zweihrnet unterthänig gelangen und bitten laffen: Daß die Stände ihme diefe Gnad erweisen / und an seinen Ehrn verwahren fo woi der gefänglichen hafft / darinner bis dato ver-

bliebe/zuentledigen gnedig besehlen wolten.

Abann dann wir die gesambten dren Grande des Königreiche Boh.

men diese des Theobald Hocken unterhänige Bitt/m reisse Erwegung
gesogen / als thun darauff gedachten Theobald Hockhen uit diese Gnad/
und Bewilligung: Daßer Theobald Hock der Gesanchnuß sevig und sten
fenn möge / doch mit diesem vorbehalt und beding: Daß diese sein / Theobald Hocken / Entledigung der Gesängnuß / den löblichen größern Landte
Mechten deß Königreichs Böhmen an jego unnd in fünfftige ewige Zeit/
durchanß zu keiner Werlegung noch allerwenigsten Berkleinerung und
Nachtenlicht sem soll.

Beschluß.

fenten.